

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Mertesdorf

§ 1

Allgemeines

1. Das Bürgerhaus, seine Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen.
2. Das Bürgerhaus steht in Trägerschaft der Ortsgemeinde Mertesdorf. Soweit das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Mertesdorf oder gemäß Absprache nicht für Veranstaltungen der Verbandsgemeinde Ruwer, der VHS, Sitzungen des VG Rates und seiner Ausschüsse sowie sonstige, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Veranstaltungen benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes den örtlichen Vereinen, Gruppen, Gewerbetreibenden, sowie Privatpersonen für familiäre Veranstaltungen (z.B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen usw.) zur Verfügung.
3. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister zu. Dieses umfasst insbesondere:
 - die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses durch Dritte und Abschluss der entsprechenden Benutzungsverträge
 - die Überwachung der Hausordnung (§ 3)
 - die Erteilung von Hausverbot bei grobem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

1. Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses durch Vereine etc. ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Zwischen den Beteiligten wird ein privatrechtlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sowie diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt werden (vgl. § 7).
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

-2-

- 2 -

3. Neben dieser Benutzungsordnung sind die Bestimmungen

- des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
- des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage
- der Lärmschutzverordnung
- der Gewerbeordnung
- des Versammlungsgesetzes
- Bestimmungen der Urheberrechte (GEMA)
- die Bestimmungen der CoBeLVO

sowie ggf. weitere Bestimmungen und/oder Verordnungen, die öffentliche Gebäude und Veranstaltungen betreffen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Bürgerhaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um:
 - vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
 - extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.
5. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung und / oder gegen die Hausordnung verstoßen, werden von der künftigen Benutzung ausgeschlossen. Schuldet der Benutzer der Ortsgemeinde Benutzungsgebühren, Nebenkosten etc. aus einem früheren Vertragsverhältnis, so ist die Benutzung ebenfalls ausgeschlossen.
6. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absatz 6. lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausordnung - Pflichten der Benutzer -

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
2. Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und die zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln und nach der Veranstaltung in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden.

-3-

- 3 -

3. Wahrung von Anstand, Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung.

4. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses so gering wie möglich gehalten werden.
5. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Hausmeister ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer / Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
Bei Rückgabe des Schlüssels erfolgt die Kontrolle des Inventars und aller zur Verfügung gestellten Einrichtungen. Darüber ist ein vom Hausmeister und dem Benutzer / Veranstalter unterschriebenes Übergabe- / Übernahmeprotokoll zu fertigen.
6. Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses der Ortsgemeinde eine vollgeschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Dies ist der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Benutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
7. Hinsichtlich der Reinigung nach Durchführung der Veranstaltung gilt:
Die Übergabe hat besenrein zu erfolgen. Die Endreinigung ist im Nutzungsentgelt enthalten.
Erfolgt die Übergabe nicht im entsprechenden Zustand, werden die erforderlichen Aufwände für die Reinigung in Rechnung gestellt.
8. Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Eine abschließende Aufzählung aller Dinge, die vermietet werden sind im „Übergabe-Protokoll“ festgehalten und werden jeweils gegenseitig bestätigt.
 - Die Ausschmückung des Saales darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde vorgenommen werden.
 - Die Anbringung von Nägeln, Haken etc. ist untersagt.
 - Der Garderobendienst obliegt dem Benutzer / Veranstalter.
 - Ton- und Bildaufnahmen aller Art zu kommerziellen Zwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.
 - Werbung im Außenbereich des Bürgerhauses bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.
 - Die festgelegten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
9. Der Benutzer verpflichtet sich, die als Notausgang gekennzeichneten Türen zu entriegeln, darauf zu achten, dass alle Notbeleuchtungshinweisschilder erkennbar bleiben und dass bei Dunkelheit die Außenbeleuchtung an dem Ausgang eingeschaltet ist. Über die im Gebäude befindlichen Feuerschutzeinrichtungen (Feuerlöscher) hat sich der Benutzer Kenntnis zu verschaffen.

10. Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Der Benutzer / Veranstalter verpflichtet sich, alle für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst einzuholen und erforderliche Anmeldungen vorzunehmen.
11. Der Hausherr (Ortsbürgermeister) ist berechtigt, einzelnen Personen oder dem Veranstalter im Einzelfall oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen absichtlich zerstört oder beschädigt werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Über ein dauerhaftes Hausverbot für einen örtlichen Verein entscheidet der Ortsgemeinderat.
12. Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Haftung und Schadensersatzpflicht der Benutzer

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer / Veranstalter das Bürgerhaus sowie dessen Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Ergibt die Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer / Veranstalter sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Ab Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Schluss der Aufräumarbeiten übernimmt der Benutzer / Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände, soweit es Personen zugänglich ist. Der Benutzer / Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer / Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Der Benutzer / Veranstalter versichert bei Vertragsabschluss durch Unterschrift, dass er für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) Sorge trägt, durch welchen auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und Anlagen durch die Benutzung entstehen.
7. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 5

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

1. Der Bürgerhaus steht den örtlichen Vereinen bis auf weiteres einmal pro Jahr kostenfrei zur Verfügung.
2. Bei Vereinen aus der VG Ruwer sowie Gruppen und Institutionen wie z.B. Kirchengemeinden, Schulen, Kindergarten, kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr ebenfalls abgesehen werden. Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Ortsgemeinderat jeweils auf Antrag.
3. Übungsstunden örtlicher Vereine sind generell kostenfrei.
4. Für Veranstaltungen kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr ebenfalls abgesehen werden. Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Ortsgemeinderat auf Antrag.
5. Die genutzten Räume sind im Anschluss zu reinigen. Erfolgt dies nicht, ist der Aufwand der Reinigung mit einem Reinigungsentgelt von 15 € zu entschädigen, die im Einzelfall (erhöhter Reinigungsbedarf durch extreme Verunreinigungen) auch höher ausfallen kann.
6. Die Höhe einer ggf. zu entrichtenden Energiekostenpauschale wird jährlich im Ortsgemeinderat festgelegt.

§ 6

Benutzungsgebühr

In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese Benutzungsgebühr schließt jeweils eine Pauschale für die Endreinigung mit ein. Die Übergabe hat jeweils besenrein zu erfolgen.

1. Für alle ortsansässigen Privatbenutzer wird die Benutzungsgebühr auf

a) für das Bürgerhaus komplett (großer Saal incl. Küche und kleiner Saal)
(Nutzung bis max. 120 Personen) 300 Euro pro Tag (24 h)
bzw. 550 Euro pro Wochenende
(Freitagnachmittag 16 Uhr bis Sonntagnachmittag 16 Uhr)

b) für den kleinen Saal (incl. kleiner Küche)
(Nutzung bis max. 40 Personen) 150,- Euro pro Tag (24 h)
bzw. 250 Euro pro Wochenende
(Freitagnachmittag 16 Uhr bis Sonntagnachmittag 16 Uhr)

festgesetzt.

2. Für nicht ortsansässige Privatbenutzer wird die Benutzungsgebühr auf

a) Bürgerhaus komplett (großer Saal incl. Küche und kleiner Saal)
(Nutzung bis max. 120 Personen) 450 Euro pro Tag (24 h)
bzw. 650 Euro pro Wochenende
(Freitagnachmittag 16 Uhr bis Sonntagnachmittag 16 Uhr)

3. Für Gewerbetreibende und sonstige professionelle Veranstalter wird die Benutzungsgebühr auf

a) für den großen Saal und kleinen Saal 610,- Euro pro Tag

§ 7

Benutzungserlaubnis

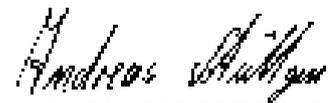
1. Wer an der Benutzung einer Einrichtung interessiert ist, hat dies in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin unter: <https://www.mertesdorf.de/gemeinde/buergerhaus/> online anzufragen. (aktueller Kalender der Belegungen ist ebenfalls dort einzusehen). Anschließend geht dem Benutzer umgehend eine Bestätigung oder Ablehnung zu.
2. Die Benutzungserlaubnis wird vom Ortsbürgermeister durch Abschluss eines schriftlichen Benutzungsvertrages erteilt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 23.03.2023 beschlossen und tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.

Ortsgemeinde Mertesdorf
54318 Mertesdorf



Stüttgen (Bürgermeister)